

Az.: 2 A 495/15
11 K 1001/12

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Verwendungszulage
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 22. Februar 2017

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. August 2015 - 11 K 1001/12 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 13.032,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 und 4 VwGO) liegen nicht vor.
- 2 1. Der Kläger begehrt (noch) die Nachzahlung einer Verwendungszulage in Höhe der Differenz zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 für den Zeitraum 1. Oktober 2004 bis 31. Dezember 2007. Er war Beamter in der Steuerverwaltung des Beklagten und am 4. November 2002 zum Regierungsobererrat (BesGr A 14) befördert worden. Zum 2. April 2003 wurde er als Hauptsachgebietsleiter für Betriebsprüfungen beim Finanzamt bestellt, einem mit A 15 bewerteten Dienstposten. Der Kläger hatte diesen Dienstposten bis zum Beginn der Freistellungsphase der Alterteilstzeitbeschäftigung am 15. Februar 2011 inne; mit Ablauf des 30. Juni 2012 trat er in den Ruhestand. Seinen Antrag vom 4. Mai 2011 auf Nachzahlung einer Verwendungszulage in Höhe der Differenz der Besoldungsgruppen A 14 und A 15 ab dem 2. April 2003 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 21. März 2012 ab; der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 27. Juni 2012 zurückgewiesen.
- 3 Das Verwaltungsgericht stellte im Wege des Teil-Anerkenntnisurteils (rechtskräftig) fest, dass der Kläger für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 14. Februar 2011 dem Grunde nach einen Anspruch auf Zahlung der begehrten Verwendungszulage nach Maßgabe des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. September 2014

- 2 C 21.13 - habe, und wies die Klage im Übrigen als unbegründet ab. Der für den Zeitraum 1. Oktober 2004 bis 31. Dezember 2007 bestehende Anspruch auf Verwendungszulage sei gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB verjährt. Dem Kläger sei die rechtzeitige Geltendmachung seiner Ansprüche auch nicht aufgrund einer unsicheren oder zweifelhaften Rechtslage unzumutbar gewesen. Auch vor der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur „vorübergehend vertretungsweisen Übertragung“ vom 28. April 2011 - 2 C 30.09 - sei diese Rechtsfrage nicht ernsthaft zweifelhaft gewesen. Zudem sei der Kläger nicht gehindert gewesen, einen entsprechenden Antrag bei seinem Dienstherrn ohne Kostenrisiko zu stellen. Der Beklagte habe sich zulässigerweise auf die Verjährung berufen dürfen.

4 Der Kläger macht mit seinem Zulassungsantrag ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass vorliegend der Beginn der Verjährungsfrist wegen des Bestehens einer unsicheren und zweifelhaften Rechtslage hinausgeschoben sei bis zur Klärung der maßgeblichen Rechtsfrage durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. April 2011; er beruft sich hierzu auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts sowie eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlands. Zudem weiche das Urteil vom Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Oktober 2010 - 2 B 44/10 - ab, § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

5 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.

6 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechts-sätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der

Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).

- 7 Daran fehlt es hier. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass der rechtlichen Durchsetzung des Anspruchs auf Verwendungszulage für den (noch) streitigen Zeitraum vom 1. Oktober 2004 bis 31. Dezember 2007 die wirksam erhobene Verjährungseinrede des Beklagten entgegensteht. Die Verjährung begann gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB in der ab dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung jeweils mit dem Ende des Jahres zu laufen, in dem der Besoldungsanspruch entstanden war, mit der Folge, dass die Ansprüche für den streitigen Zeitraum spätestens Ende 2010 verjährt waren. Der Senat verweist hierzu zunächst auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (UA S. 6 bis 7) und macht sie sich zu eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).
- 8 Soweit der Kläger seine Auffassung wiederholt und vertieft, der Lauf der Verjährungsfrist habe wegen zuvor bestehender unklarer Rechtslage erst mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. April 2011 begonnen, hat sich das Verwaltungsgericht mit diesem Vorbringen auseinandergesetzt (UA S. 7) und unter Heranziehung des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 7. Dezember 2010 - XI ZR 348/09 - dargelegt, weshalb vorliegend nicht ausnahmsweise von einer unsicheren oder zweifelhaften Rechtslage auszugehen sei. Eine solche sei nicht schon anzunehmen, wenn noch keine höchstrichterliche Entscheidung einer bestimmten Frage vorliege; erforderlich sei vielmehr ein ernsthafter Meinungsstreit in Rechtsprechung und Schrifttum, der nicht vorgelegen habe. Zudem sei der Kläger nicht gehindert gewesen, einen entsprechenden Antrag bei seinem Dienstherrn ohne Kostenrisiko zu stellen. Hiermit setzt sich der Zulassungsantrag nicht substantiiert auseinander; er legt insbesondere nicht dar, welche unsichere und zweifelhafte Rechtslage abweichend von der Wertung des Verwaltungsgerichts dem Kläger die rechtzeitige Geltendmachung seiner Ansprüche ausnahmsweise unzumutbar gemacht haben sollte.
- 9 Eine solche Konstellation ist auch für den Senat nicht ersichtlich. Insbesondere existierte keine dem Anspruch entgegenstehende höchstrichterliche Rechtsprechung

zur Verwendungszulage, die es für den Kläger aussichtslos gemacht hätte, seine Ansprüche zu verfolgen. Zu der Frage, ob eine Zulagengewährung nach § 46 BBesG auch bei dauerhafter vertretungsweise Übertragung höherwertiger Aufgaben in Betracht komme, gab es zwar divergierende verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung (vgl. etwa

- bejahend - OVG LSA, Beschlüsse v. 20. Juli 2007 - 1 L 114/07 - und v. 29. Januar 2008 - 1 L 232/07 -; OVG Berlin, Urt. v. 11. September 2001 - 4 B 10.00; VG Leipzig, Urt. v. 5. Juni 2008 - 3 K 132/08 -, alle juris; sowie - verneinend - OVG Schl.-H., Urt. v. 19. Juli 2007 - 3 LB 28/06 -; SächsOVG, Urteile v. 20. April 2009 - 2 A 97/08 -, v. 1. Juni 2010 - 2 A 577/09 - und v. 4. März 2010 - 2 A 347/09 -, alle juris). Allerdings ergibt sich hieraus keine schwierige und komplexe Rechtslage, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des diesem folgenden Bundesverwaltungsgerichts (vgl. zuletzt BGH, Urt. v. 28. Oktober 2014 - XI ZR 348/13 - sowie BVerwG, Beschl. v. 20. Dezember 2010 - 2 B 44/10 -, beide juris) eine rechtzeitige Geltendmachung der Ansprüche für den Kläger unzumutbar gemacht hätte. Anders als in den vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fällen zur Bankenhaftung ging es vorliegend um die Auslegung eines einfachgesetzlichen Tatbestandsmerkmals, somit um eine klar abgegrenzte Rechtsfrage, die bei divergierender Rechtsprechung regelmäßig durch das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden ist. Hierzu hatte der erkennende Senat in den genannten Urteilen jeweils die Revision zugelassen, die nachfolgend zur Klärung der Rechtsfrage in dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. April 2011 führte. Bei dieser Sachlage gab es keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Anspruch des Klägers in unverjährter Zeit von vornherein aussichtslos und seine Geltendmachung deshalb unzumutbar gewesen wäre. Mangels Vorliegens einer den Lauf der Verjährungsfrist ausnahmsweise hinausschiebenden unklaren Rechtslage i. S. der vorstehend genannten Entscheidungen verbleibt es bei dem von § 199 Abs. 1 BGB angeordneten Verjährungsbeginn.

- 10 3. Die Berufung ist nicht wegen Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) zuzulassen.
- 11 Zur Darlegung einer Divergenz gehört der Vortrag, welchen entscheidungstragenden abstrakten Rechtssatz das erstinstanzliche Gericht aufgestellt haben soll und von welchem ebenfalls entscheidungstragenden abstrakten Rechtssatz der Rechtsprechung

des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts damit abgewichen werde (vgl. Senatsbeschl. v. 5. März 2015 - 2 A 622/12 -, juris Rn. 11).

- 12 Der Kläger benennt im Rahmen seines Vortrags zum Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO schon keinen Rechtssatz des Verwaltungsgerichts, der vom Rechtssatz des Bundesverwaltungsgerichts im Beschluss vom 20. Dezember 2010 - 2 B 44.10 - abweichen würde. Dieser lautet, dass in den Fällen unsicherer und zweifelhafter Rechtslage, in denen der Beginn der Verjährungsfrist gemäß § 199 Abs. 1 BGB ausnahmsweise wegen der Rechtsunkenntnis des Gläubigers hinausgeschoben ist, die Verjährung mit der objektiven - höchstrichterlichen - Klärung der Rechtslage beginnt und es auf die Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers von dieser Klärung nicht ankommt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20. Dezember 2010 - 2 B 44.10 -, juris Rn. 7). Das Verwaltungsgericht ist von diesem Rechtssatz nicht abgewichen, sondern hat ihn vielmehr - ausgehend von der vom Bundesverwaltungsgericht in Bezug genommenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs - auf den konkreten Fall angewendet und geprüft, ob ausnahmsweise wegen unklarer Rechtslage ein hinausgeschobener Verjährungsbeginn vorliegt. Es hat dies indessen aufgrund der tatsächlichen Umstände zutreffend verneint (vgl. die Ausführungen oben unter 2.).
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 14 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Ziff. 10.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i. d. F. v. 18. Juli 2013 (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl., Anh § 164, Rn. 14). Der Senat folgt der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben.
- 15 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Model

Justizbeschäftigte